

2535/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Motter, Partner und Partnerinnen haben am 12.6.1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2586/J betreffend „Verbesserungen der Sicherheit von Spielplätzen“ gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Da dem Bund in Angelegenheiten über die Errichtung von Spielplätzen keine Gesetzgebungskompetenz zukommt, existieren in dieser Materie auch keine bundesgesetzlichen Regelungen. Bekannt sind in meinem Ressort die ÖNORM S 4235 für standortgebundene Spielgeräte sowie die ÖNORM B 2607 über Planungsrichtlinien für Spielplätze, die allerdings nur Richtliniencharakter haben und normative Kraft nur durch Verbindlicherklärung der zuständigen Landesgesetzgebung bzw. -vollziehung erfahren.

ad2

Die Gesetzgebung der Bundesländer bezieht sich im allgemeinen auf die Angelegenheiten der Einrichtung und des Betriebes von öffentlichen Spielplätzen, Kinderspielplätzen und Kleinkinderspielplätzen in grundsätzlicher Form wie in den

jeweiligen Bauordnungen, Baugesetzen, Bautechnikgesetzen und konkretisiert diese Rahmenvorgaben in entsprechenden Verordnungen. Da sich die Studie des Institutes „Sicher Leben“, die dieser Anfrage zugrunde liegt, auf Wien beschränkt, sei in diesem Zusammenhang auch die Wiener Gesetzgebung als Beispiel zitiert:

- § 90 Abs. 6ff der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr.11/1930, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.49/1993

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der nähere Vorschriften für Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze und Kinderspielräume erlassen werden (Spielplatzverordnung) LGBl. für Wien Nr.46/1991 i.d.F. LGBl. Nr.57/1993

ad 3

Die Studie des Institutes „Sicher Leben“ „Wie sicher sind Spielplätze in Wien. Design, Raumaufteilung und Wartung von Spielplätzen in Wien“ sowie die darin eingeflochtenen „Vorschläge für die Zukunft“ sind meinem Ressort bekannt.

ad 4

In meinem Ressort sind auf Grund der nicht gegebenen Kompetenz des Bundes keine Maßnahmen gesetzlicher Natur geplant. Es darf diesbezüglich aber auf die Bemühungen der zuständigen Länder verwiesen werden. Ich habe auch eine Information an die Landesjugendreferate über die Inhalte der zitierten Studie mit der Bitte um Kenntnisnahme und gegebenenfalls weiteren Veranlassung veranlaßt.